

# **>STELLUNGNAHME**

## zum Strukturstärkungsgesetz

Berlin, 28.08.2019

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit mehr als 268.000 Beschäftigten wurden 2017 Umsatzerlöse von mehr als 116 Milliarden Euro erwirtschaftet und rund 10 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen große Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 61 Prozent, Erdgas 67 Prozent, Trinkwasser 86 Prozent, Wärme 70 Prozent, Abwasser 44 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 68 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr kommunale Unternehmen engagieren sich im Breitband-Ausbau. Ihre Anzahl hat sich in den letzten vier Jahren mehr als verdoppelt: Rund 180 Unternehmen investierten 2017 über 375 Mio. EUR. Seit 2013 steigern sie jährlich ihre Investitionen um rund 30 Prozent und bauen überall in Deutschland zukunftsfähige Infrastrukturen (beispielsweise Glasfaser oder WLAN) für die digitale Kommune aus.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

## Vorbemerkung

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Strukturstärkungsgesetzes. Nach erster Durchsicht werden eine Vielzahl von Aspekten begrüßenswert umgesetzt. Insbesondere die Verknüpfung des Strukturwandels mit der Energiewende und dem Klimaschutz sowie die Unterfütterung mit konkreten Projekten ist zu begrüßen.

Aufgrund der Kurzfristigkeit ist eine vollständige Kommentierung und Abstimmung mit unseren Mitgliedsunternehmen leider nicht möglich. Dennoch möchten wir die Gelegenheit nutzen, einige aus unserer Sicht besonders wesentliche Hinweise zu geben, in der Hoffnung, dass diese noch in das Verfahren eingebracht werden können.

Für das parlamentarische Verfahren behalten wir uns eine umfangreichere Stellungnahme ausdrücklich vor.

## Inkrafttreten des Gesetzes

Der Kohleausstieg ist der Grund und Bedingung für die Gewährung der Strukturhilfen. Um einen nachhaltigen Strukturwandel in den betroffenen Regionen zu ermöglichen und perspektivisch neue Wirtschaftszweige zu etablieren, müssen die Strukturhilfen dem Kohleausstieg zeitlich voraus gehen. In Artikel 4 Abs. 1 (S. 34 des Gesetzentwurfs) wird das Inkrafttreten des Investitionsgesetzes Kohleregionen (Artikel 1) jedoch mit dem Zeitpunkt der Verkündung des Kohleausstiegsgesetzes verknüpft.

Dies widerspricht zum einen dem Grundkonsens der Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung, der den Strukturwandel in den Regionen als zwingende Voraussetzung eines Kohleausstiegs angesehen hat. Die vorgesehene Verknüpfung dreht dieses Verhältnis um und gefährdet ein zügiges Angehen der Strukturhilfen, die ja in den meisten Fällen auf sehr langfristige Maßnahmen zielen.

Zum anderen ist bislang weder der Entwurf für ein Kohleausstiegsgesetz für die Steinkohle bekannt, noch sind die Verhandlungen zur Braunkohle weit fortgeschritten. Dies lässt befürchten, dass sich das Inkrafttreten des Strukturstärkungsgesetzes noch weit in die Zukunft verlagert.

Wir plädieren deswegen für eine Entkopplung der beiden Gesetzgebungsvorhaben, um den betroffenen Regionen möglichst zügig die dringend notwendigen Signale zu senden.

## Zurückhalten der Strukturhilfen

Der Entwurf sieht weiterhin in § 6 Abs. 5 vor, dass Strukturhilfen für ganze Bundesländer zurückgestellt werden sollen, wenn einzelne Kraftwerksstilllegungen nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen.

Unklar bleibt dabei, wie beispielsweise Kraftwerke berücksichtigt werden, die als Ergebnis der von der Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung vorgesehenen Evaluierungen oder aufgrund von Anforderungen der BNetzA aus Gründen der Versorgungssicherheit länger am Netz bleiben müssen als dies ursprünglich vorgesehen war. Hier ist jedenfalls eine Klarstellung dahingehend erforderlich, dass derart begründete Verzögerungen der Stilllegungsziele nicht zu einem Stopp aller Strukturwandelhilfen in dem betroffenen Bundesland führen dürfen.

Es ist aus unserer Sicht unverhältnismäßig, sämtliche Fördermittel für den Strukturwandel zu stoppen, wenn Stilllegungsziele nicht erreicht werden. Dies widerspricht auch dem Charakter der den Strukturwandel unterstützenden Projekte, die regelmäßig auf Langfristigkeit und Dauerhaftigkeit angelegt sind. Schwebt über diesen Projekten in Gänze permanent das Damoklesschwert des Förderstopps, dürften diese Maßnahmen nicht die erhofften Wirkungen zeitigen können.

Deswegen ist jedenfalls eine differenzierte Betrachtung der Fördermaßnahmen erforderlich, da sich ansonsten erhebliche Unsicherheiten für die einzelnen geförderten Projekte ergeben, die eine kontinuierliche Arbeit nicht zulassen. Gerade Projekte des Strukturwandels sind aber in besonderem Maße auf Kontinuität angewiesen.

## Aufteilung der Steinkohlemittel

Anders als bei der Braunkohle (und entgegen erster Überlegungen), erfolgt im Steinkohlebereich keine prozentuale Aufteilung der Strukturmittel auf die betroffenen Bundesländer. § 13 sieht lediglich den Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen dazu vor. Um im Vorhinein Klarheit für die betroffenen Regionen zu schaffen, wäre es zielführend auch hier eine entsprechende Verteilung zu verankern. Dies würde Länder und Kommunen in die Lage versetzen, zielgerichtete Maßnahmen zu planen und umzusetzen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass hier eine Konkurrenz der Betroffenen eröffnet wird.

Für die Verteilung wird lediglich abstrakt auf den Umfang der Betroffenheit abgestellt, ohne das deutlich wird, wie dies genau ermittelt werden soll. Dies lässt einen großen Spielraum zu, der zu Streitigkeiten führen kann, die wiederum effektive Strukturpolitik jedenfalls verzögern können. Darüber hinaus fehlt im Entwurf die Festlegung eines Basisjahres zur Ermittlung der voraussichtlich entfallenden oder bereits entfallenen Be-

schäftigung und Wertschöpfung. Nur so kann jedoch ein angemessener und an den tatsächlichen Effekten des Kohleausstiegs anknüpfender Mittelfluss sichergestellt werden.

Wir regen an, zur Frage der Aufteilung idealiter bereits eine Verteilung gesetzlich vorzusehen, jedenfalls aber die Grundlagen für die Berechnung der Betroffenheit zu konkretisieren.